



Förderverein Himmelfahrt Fundgrube Freiberg/Sachsen e.V.

SATZUNG

PRÄAMBEL

Das Freiburger Revier ist eine der bedeutendsten Bergbauregionen der Welt. Etwa 800 Jahre lang wurden hier vor allem Silber- und Bleierze gefördert. Die Freiburger Hüttenwerke waren in der Edel- und Buntmetallurgie führend in der Welt.

Diese montanistische Tradition wird durch technische Denkmale von solcher Aussagekraft und Vielfalt repräsentiert, wie es in fast keinem anderen Bergrevier der Welt gegeben ist. Besondere Bedeutung erhält der Bestand an Denkmalen der Freiburger Montangeschichte durch seine enge räumliche Bindung an die Bergakademie Freiberg.

Die "Himmelfahrt Fundgrube" war eine der größten Gruben des Freiburger Reviers und ganz Sachsens und umfasste das jetzige Besucherbergwerk und die angrenzenden Gebiete.

Nach der Stilllegung der Freiburger Gruben und Strukturänderungen der Hütten sind neue Lösungen für die Wahrung der Freiburger Bergbautradition notwendig.

Diesen Zweck soll der Verein erfüllen. Er wird die am engsten mit dieser Aufgabe verbundenen Körperschaften und Personen vereinen und dadurch ihre effektive Zusammenarbeit bei der Denkmal- und Traditionspflege sowie der gemeinsamen touristischen Nutzung mit anderen touristischen Organisationen gewährleisten. Er wird diese Aufgaben in dem Umfang, wie sie ihm übertragen werden, selbst durchführen.

Die Mitglieder des Vereins können denkmalgeschützte bzw. wichtige Immobilien und Sachzeugen des Freiburger Bergbaus und Hüttenwesens zur Übernahme durch den Verein vorschlagen. Die Übernahme in Eigentum der Erbpacht ist von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein Himmelfahrt Fundgrube Freiberg/Sachsen e.V."
Sein Sitz ist Freiberg/Sachsen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der VR-Nr. 285 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bewahrung der Bergbaugeschichte, der bergmännischen Kultur, der Geschichte und Entwicklung des Freiburger Hüttenwesens, der dazu erforderlichen speziellen Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.
- (2) Der Verein erfüllt diesen Zweck durch die Förderung von über- und untertägigen montangeschichtlichen Museen, Sammlungen, industriell-historischen Anlagen und Schauobjekten hinsichtlich ihrer Strukturierung, Gestaltung und touristischen Erschließung.
Er sorgt für die Herausgabe von Publikationen und Werbematerialien. Der sich hieraus ergebende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt dem wirtschaftlichen Nebenzweckprinzip.
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Hat der Vorstand den Antrag auf Aufnahme natürlicher bzw. juristischer Personen abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist endgültig.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben, über deren Aufnahme die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
 - e) Erlöschen einer juristischen Person
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält.

Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Verzuge ist.



- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich. Er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (5) Dem Mitglied steht ein Berufungsrecht gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes zu. Die Berufung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In der Zeit der Entscheidung über die Berufung hat das betroffene Mitglied alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 6

Vereinsorgane und Vereinsausschüsse

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Fachbeirat

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet in der Regel im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes erarbeitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugehen.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des Steuerprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der etwaigen Ersatzmitglieder gemäß § 8 (1) a) und der nicht funktionsgebundenen Mitglieder gemäß § 8 (1) b) des Vorstandes



- d) die jährliche Festsetzung und Verabschiedung des Finanzplanes
 - e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - g) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen (versagte Aufnahme, Ausschluss)
 - h) die Beschlussfassung über Vorstandsvorlagen, durch die der Tätigkeitsbereich des Vereins erweitert oder eingeschränkt werden soll
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) die Auflösung des Vereins, seinen Beitritt zu und/oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (6) Bei Abstimmungen i. S. v. Abs. 4 hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Bildung des Vorstands ist hiervon abweichend unter § 8, Abs. 1 Buchstaben a bis c geregelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (9) Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Erfolgen zwei Wochen nach Eingang des Protokolls keine Einsprüche, gilt es als bestätigt.



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Funktionsgebundenen Mitgliedern

- dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Freiberg
- dem Kanzler/der Kanzlerin der TU Bergakademie Freiberg

Soweit ein funktionsgebundenes Mitglied das Vorstandsmandat nicht annimmt, ist durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in geheimer Wahl zu wählen.

Die funktionsgebundenen Vorstandsmitglieder sind im Verhinderungsfall berechtigt, ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter für Vorstandssitzungen zu entsenden; diese sind dann teilnahme- und stimmberechtigt.

- b) weiteren 7 Vorstandsmitgliedern, die durch die Vereinsmitglieder direkt in geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Die entsprechend der Buchstaben a), b) bestimmten Vorstandsmitglieder wählen in geschlossener Sitzung den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand amtiert fünf Jahre bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit eingeschränkt. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind im § 13 (3) der Satzung geregelt. Die Festlegungen des Finanzplanes bilden den verbindlichen Rahmen. Die Festlegungen des § 9 der Satzung sind verbindlich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Kompetenzen innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung, Wahlverfahren und Abstimmungsverfahren geregelt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren



fassen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit wird ein erneuter Termin zur Vorstandssitzung angesetzt. In diesem Fall ist der Vorstand mit den dann anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

- (7) Aufgrund langjähriger aktiver Arbeit im Vorstand kann Mitgliedern, nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand, als Dank, die Auszeichnung Ehrenvorsitzender/ Ehrenvorstand verliehen werden, sofern sie persönliches Mitglied des Fördervereins sind. Die Verleihung berechtigt das Mitglied, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Antrag auf Verleihung ist vom Vorstand zu begründen und von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören im Besonderen:

- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Erarbeitung sach- und fachlich hinreichend begründeter Vorlagen für die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, über die sie nach § 7 Abs. 3 allein entscheidungsberechtigt ist
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Einstellung, Anstellung, Beförderung und Höhergruppierung von Mitarbeitern
- e) Festlegung der Grundsätze einer effektiven Verwaltung, Durchführung der Verwaltung und Vollzug des Haushaltplanes
- f) Bestellung eines externen Beauftragten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung
- g) Wahl der Mitglieder des Fachbeirates
- h) Entscheidung über Aufnahmeanträge gemäß § 4 (2) der Satzung sowie Entscheidung über den Ausschluss der Mitglieder gemäß § 5 (4) der Satzung



- i) Umsetzung der im § 2 (2, 3) der Satzung genannten Aufgaben durch Abschluss, Änderung, Aufhebung, Kündigung von zugehörigen Verträgen
- j) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundstücken, deren Belastung sowie über grundstücksgleiche Rechte.

§ 10 **Der Fachbeirat**

- (1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens acht Mitgliedern und ist unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes zu wählen. Mitglieder des Fachbeirates können Nichtmitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Fachbeirates ist möglich.
- (2) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Fachbeirates nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich.
- (5) Der Fachbeirat kann bei seinen Sitzungen die Anwesenheit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder verlangen. Dieser bzw. diese ist/sind zur Erteilung von Auskünften und zur Unterstützung der Arbeit des Fachbeirates verpflichtet. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Fachbeirat kann mit Mehrheitsbeschluss dem Vorstand fachliche Themenvorschläge unterbreiten, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.
- (7) Für die Mitglieder des Fachbeirates ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- (8) Die Zusammensetzung des Fachbeirates ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



§ 11

Aufgaben des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat begleitet die wissenschaftliche, denkmalpflegerische und fachlich konzeptionelle Arbeit des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung und der damit verbundenen Aufgaben (§ 2 der Satzung).
- (2) Der Fachbeirat berät den Vorstand bei der Planung der Denkmalpflege, des Tourismus, der Museumsarbeit sowie der Beurteilung der Sammlungs- und Ausstellungskonzepte.
- (3) Der Fachbeirat knüpft die Verbindungen zu weiteren im Freiburger Raum arbeitenden Interessengruppen. Er unterstützt Kontakte im wissenschaftlich-fachlichen Bereich auf Landes- und Bundesebene.
- (4) Der Fachbeirat gibt Empfehlungen zur Verwendung von Fördermitteln und Spenden.
- (5) Der Fachbeirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Verein einen Finanzplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, wie Eintrittsgebühren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird von einem durch den Vorstand bestellten externen Beauftragten wahrgenommen.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind beim zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die §§ 2, 3 der Satzung betreffen, bedürfen der Einwilligung dieses Finanzamtes.



- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen zu je 50 % an den Landkreis Mittelsachsen und die Stadt Freiberg, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden dürfen. Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile.
- (3) Wird der Verein aufgelöst, so führen zwei von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende Liquidatoren die Liquidation durch.

§14 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.12.2016 angenommen und in Kraft gesetzt. Damit tritt die Satzung vom 09.06.2015 außer Kraft.
- (2) Sollte das Registergericht Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Freiberg, am 06.01.2017

Erich Fritz
Vorstandsvorsitzender